

ASI Chain of Custody (CoC)

VERSION 2
Mai 2022



Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten Anwender.
- Förderung von Materialverantwortung als gemeinsame Aufgabe im Lebenszyklus von Aluminium, von der Gewinnung und Produktion bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung.

Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: info@aluminium-stewardship.org

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: www.aluminium-stewardship.org

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

Organisationen, die ASI-bezogene Aussagen machen, sind selbst für die Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich Gesetzen und Vorschriften zu Kennzeichnung, Werbung und Verbraucherschutz sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts, verantwortlich. Die ASI übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen geltendes Recht oder für Verletzungen von Rechten Dritter (jeweils ein Verstoß) durch andere Organisationen, selbst wenn ein solcher Verstoß im Zusammenhang mit oder im Vertrauen auf ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebene Dokumente oder andere Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien erfolgt. Die ASI macht keinerlei Zusicherung und übernimmt keinerlei Garantie, dass die Einhaltung eines ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebener Dokumente oder anderer Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien zur Einhaltung geltenden Rechts führt oder einen Verstoß verhindert.

Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.

ASI Chain of Custody Standard

Inhalt

Einleitung	4
A. Hintergrund.....	4
B. Zweck.....	4
C. Geltungsbereich.....	5
D. Status und Datum des Inkrafttretens.....	6
E. Standardentwicklung.....	6
F. Anwendung.....	7
G. Zertifizierung.....	7
H. Begleitdokumente.....	8
I. Überprüfung.....	8
J. Messung der Auswirkungen.....	8
K. Aufbau dieses Standards.....	9
ASI Chain of Custody (CoC) Standard	10
A. Allgemeines CoC-Management (Abschnitte 1 - 2).....	10
1. Managementsystem und Verantwortlichkeiten.....	10
2. Externe Auftragnehmer.....	12
B. Bestätigung anerkannter Eingänge von CoC- und Nicht-CoC-Material (Abschnitte 3 - 7).....	13
3. Primäraluminium: Kriterien für ASI-Bauxit, ASI-Aluminiumoxid und ASI-Aluminium.....	13
4. Recyclingaluminium: Kriterien für anerkannten Schrott.....	14
5. Gießereien: Kriterien für ASI-Aluminium.....	16
6. Post-Gießerei: Kriterien für ASI-Aluminium.....	16
7. Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Nicht-CoC-Material, über einen Händler erworbenes CoC-Material und recycelbares Schrottmaterial.....	17
C. CoC-Buchhaltung, -Dokumentation und -Aussagen (Abschnitte 8 - 12).....	18
8. Mengenzahlungssystem: CoC-Material und ASI-Aluminium.....	18
9. Ausstellung von CoC-Dokumenten.....	20
10. Erhalt von CoC-Dokumenten.....	22
11. Aussagen und Kommunikation.....	22
Glossar	23

Einleitung

A. Hintergrund

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich die Verwaltung eines Zertifizierungsprogramms für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Aufgabe gemacht hat, in dessen Rahmen Audits von unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Das ASI-Zertifizierungsprogramm bestätigt die Erfüllung zwei freiwilliger *Standards*: des **ASI Performance Standard** und des **ASI Chain of Custody Standard**.

Der **ASI Performance Standard** legt *Grundsätze* und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der *Aluminium*-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI mindestens eine *Betriebsstätte* nach dem **ASI Performance Standard** *zertifizieren* lassen. Weitere Informationen finden Sie unter aluminium-stewardship.org.

Der **ASI Chain of Custody (CoC) Standard** (dieser Standard) ergänzt den *ASI Performance Standard* und ist für *ASI-Mitglieder* freiwillig, wird allerdings empfohlen. Der **ASI CoC Standard** enthält Anforderungen an die Aufrechterhaltung einer Überwachungskette für *CoC-Material*, einschließlich *ASI-Aluminium*, entlang der Wertschöpfungskette.

Der **ASI CoC Standard** gibt zwei Ausgangspunkte für *ASI-Aluminium* vor: *Primär-* und *Recyclingaluminium*. Diese werden über ein *Mengenbilanzsystem* mit der *Aluminium*-Wertschöpfungskette verknüpft, wozu eine lückenlose Lieferkette aus *CoC-zertifizierten Betrieben* erforderlich ist.

B. Zweck

Die ASI verfolgt das langfristige Ziel, die Lieferung von sowie die Nachfrage nach *ASI-Aluminium* über die globale Wertschöpfungskette zu erhöhen und durch die Umsetzung des **ASI CoC Standard** einen unabhängigen Nachweis für die verantwortungsvolle Herstellung, Beschaffung und Verwendung von *Aluminium* zu bieten.

Der **ASI CoC Standard** soll verantwortungsvolle Lieferketten unterstützen, indem er:

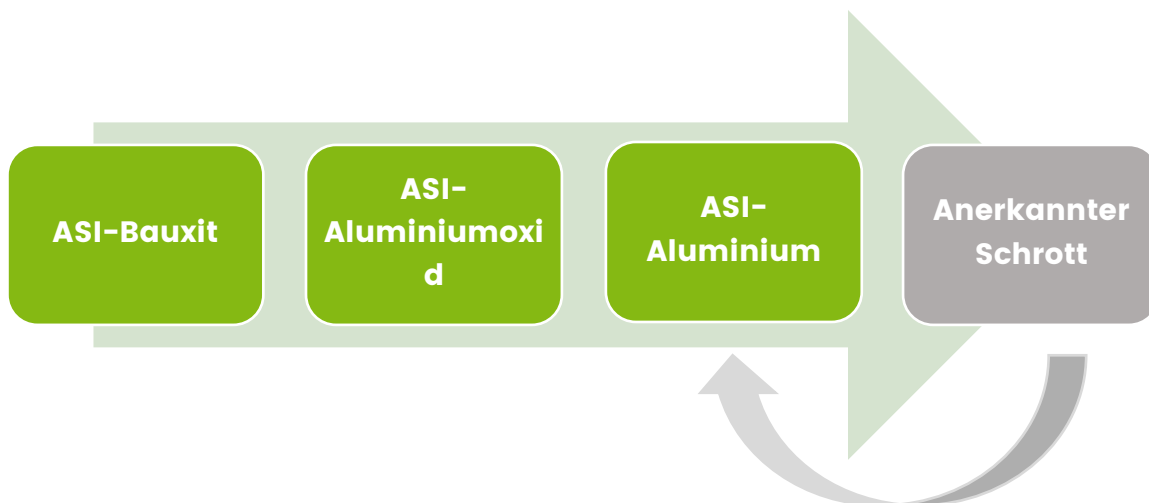
- einen gemeinsamen *Standard* für *ASI-Mitglieder* bietet, die *Mengenbilanzsysteme* in der *Aluminium*-Wertschöpfungskette anwenden wollen;
- Anforderungen festlegt, die von unabhängigen Stellen für die Erteilung der *ASI-CoC-Zertifizierung* anhand *objektiver Nachweise* geprüft werden können.
- als breiterer Bezugsrahmen für die Gründung und Verbesserung von Initiativen für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Ressourcennutzung in Lieferketten von Metallen dient.

Mit der Umsetzung des **ASI CoC Standard** wird eine Verbindung zwischen den gemäß **ASI Performance Standard** verifizierten Verfahren in verschiedenen Schritten der Lieferkette und den von *ASI-zertifizierten Betrieben* hergestellten *Produkten* geschaffen.

C. Geltungsbereich

Der **ASI CoC Standard** legt Anforderungen für *Betriebe* und *Betriebsstätten* fest, die *Chain-of-Custody-Managementsysteme* anwenden, einschließlich Systemen für die Beschaffung, Bilanzierung und Weitergabe von *CoC-Material* und *anerkanntem Schrott*.

CoC-Material ist ein Sammelbegriff für *ASI-Bauxit*, *ASI-Aluminiumoxid* und *ASI-Aluminium*, das von *ASI-zertifizierten Betrieben* gemäß dem **ASI CoC Standard** hergestellt und an diese geliefert/weitergegeben wird.



An verschiedenen Stellen im **ASI CoC Standard** wird für diese Stoffe im Einzelnen entweder der Begriff „*CoC-Material*“ oder ihre konkrete Bezeichnung verwendet. *Anerkannter Schrott* ist ein weiterer *Eingang/Ausgang*, wird aber nicht als *CoC-Material* betrachtet, bis das Umschmelzwerk/die Schmelzhütte für *Aluminium* ihn als *ASI-Aluminium* ausweist und aus diesem Grund wird er separat genannt.

In diesem **CoC Standard** beziehen sich die Begriffe *Eingang* und *Ausgang* speziell auf den Fluss von *CoC-Material* in und aus dem *Zertifizierungsumfang* eines *Betriebs*. Da *CoC-Material* zwischen den Tätigkeiten in der Lieferkette innerhalb des *Zertifizierungsumfangs* eines *Betriebs* befördert wird, findet der Begriff *innerbetrieblicher Fluss* Anwendung. Der Fluss aller Materialien (sowohl *CoC* als auch *Nicht-CoC*) zu und von einem *Betrieb* und/oder seinen Tätigkeiten in der Lieferkette wird im Allgemeinen als *Zufluss* und *Abfluss* bezeichnet.

Andere in Legierungen, Überzügen, Beschichtungen, Laminaten oder Produktkomponenten enthaltene Metalle sowie weitere Materialien wie Kunststoffe, Glas, Lacke und landwirtschaftliche Produkte, die in einer oder mehreren Stufen der Wertschöpfungskette in Verbindung mit *CoC*-

Material oder *anerkanntem Schrott* vorkommen können, fallen nicht unter den Geltungsbereich des **ASI CoC Standard** und werden als neutrale Materialien behandelt.

D. Status und Datum des Inkrafttretens

Dies ist Version 2 des **ASI Chain of Custody Standard**, der am 27. April 2022 vom ASI Standards Committee bestätigt und vom ASI Board als *ASI-Standard* verabschiedet wurde.

Mitglieder müssen bei allen ab dem 1. Juni 2023 durchgeführten Neu- und *Rezertifizierungsaudits* die *Konformität* mit Version 2 des **ASI Chain of Custody Standard** nachweisen. Zwischen 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2023 durchgeführte *Audits* können auf Grundlage einer der beiden Versionen des *Standards* durchgeführt werden.

Überwachungsaudits basieren auf der für die Erstzertifizierung verwendeten Version.

Bestehende *Zertifizierungen* nach Version 1.0 können für ihren gesamten Zertifizierungszyklus weitergeführt werden, aber das *Rezertifizierungsaudit* muss ab dem 1. Juni 2023 nach Version 2 erfolgen.

E. Standardentwicklung

Der Ausarbeitung dieses *Standards* liegen formelle und transparente Multi-Stakeholder-Prozesse, also Verfahren zur Einbeziehung möglichst vieler Interessengruppen, zugrunde. Die ASI möchte ihren aufrichtigen Dank für die Zeit, das Fachwissen und die wertvollen Beiträge der vielen Personen und Organisationen zum Ausdruck bringen, die an diesem Standard mitgewirkt haben.

Betreut wurde Version 1.0 dieses *Standards* anfangs von der ASI Standards Setting Group (SSG) unter der Koordination der International Union for Conservation of Nature (IUCN) und anschließend vom ASI Standards Committee. Vier öffentliche Kommentierungsrunden zwischen 2014 und 2017 sowie ein Pilotversuch in 2017 wurden bei der Version 1.0 ebenfalls berücksichtigt.

Version 2.0 dieses *Standards* wurde in einem formellen, kooperativen Multi-Stakeholder-Prozess gemäß dem ASI-Normungsverfahren v3.2 erstellt. Überarbeitungen des *Standards* basierten auf dem Feedback zu und den Erfahrungen mit der Umsetzung des *Standards* seit seiner Einführung im Dezember 2017.

Die ASI ist ein Code-konformes ISEAL-Mitglied und entwickelt *Standards* im Einklang mit dem ISEAL Standard-Setting Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards v 6.0 (2014) (ISEAL-Leitfaden zur Aufstellung von Sozial- und Umweltstandards). Weitere Informationen über die Standardentwicklungsprozesse der ASI finden Sie unter: <http://aluminium-stewardship.org/standard-setting-process/activities-and-plans/>.

F. Anwendung

ASI-Mitglieder setzen sich gemeinsam für die verantwortungsvolle Herstellung, Beschaffung und Verwendung von *Aluminium* ein, haben aber unterschiedliche Interessen, Ansätze und Prioritäten im Hinblick auf die *Produktkette* des von ihnen ge- und verkauften *Aluminiums*. Aus diesem Grund ist der **ASI Chain of Custody (CoC) Standard** für *ASI-Mitglieder* freiwillig, wird jedoch empfohlen, um die *Zertifizierung* nach dem **ASI Performance Standard** aufzuwerten.

ASI-Mitglieder der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI zumindest einen Teil ihrer Tätigkeiten nach dem **ASI Performance Standard** *zertifizieren* lassen.

Beachten Sie, dass die Kriterien für alle *Betriebsstätten* gelten, sofern nicht anders angegeben.

Obligatorisch ist die *CoC-Zertifizierung* allerdings für *Unternehmen*, die Aussagen bezüglich der Herstellung oder Beschaffung von *CoC-Material* oder *ASI-Aluminium* gemäß Definition im **ASI CoC Standard** machen. Ohne *CoC-Zertifizierung* dürfen Aussagen dieser Art nicht gemacht werden.

Der *Standard* steht allen interessierten Nutzern offen. Die *ASI-Zertifizierung* kann jedoch nur *ASI-Mitgliedern* oder *Betrieben* unter der Kontrolle eines *ASI-Mitglieds* gewährt werden, nachdem die Erfüllung des *Standards* durch *ASI-akkreditierte Auditoren* bestätigt wurde.

G. Zertifizierung

Der **ASI CoC Standard** soll von *ASI-akkreditierten Auditoren* herangezogen werden, um für die Erteilung einer *ASI-CoC-Zertifizierung* die *Konformität* eines *Betriebs* zu überprüfen. Beachten Sie bitte, dass parallel dazu die *Zertifizierung* nach dem **ASI Performance Standard** erforderlich ist, die auch in den jeweiligen Kriterien des **ASI CoC Standard** aufgeführt wird.

Der *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* wird von dem *Betrieb* festgelegt, der die *Zertifizierung* anstrebt, und umfasst sämtliche *Betriebsstätten* (sowie ggf. *externe Auftragnehmer*), die der *Betrieb* für die Verarbeitung, Bilanzierung, Lieferung und/oder Annahme von *CoC-Material* zu nutzen beabsichtigt.

Die Schritte für die *ASI CoC-Zertifizierung* sind im *ASI Assurance Manual* dargelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der *Betrieb* beantragt ein *Zertifizierungsaudit* durch einen *ASI-akkreditierten Auditor* und bereitet sich entsprechend darauf vor. Dieser Schritt kann parallel zu einem *Audit* für den **ASI Performance Standard** oder als eigenständiger Prozess durchgeführt werden.
- Beim *Zertifizierungsaudit* stellt der *Auditor* fest, ob der *Betrieb* über dem **ASI CoC Standard** entsprechende Systeme für die Beschaffung und/oder Lieferung von *CoC-Material* verfügt. Auf *geringfügige Nichtkonformitäten* wird hingewiesen und der *Betrieb* wird angewiesen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
- Umgehend nach Erhalt der *CoC-Zertifizierung* ist der *Betrieb* befugt, *CoC-Dokumente* für *CoC-Material* zu erstellen.

- Je nach *Gesamtreifegrad* des *Betriebs* und kann innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Monaten ein *Überwachungsaudit* des *zertifizierten Betriebs* stattfinden, um zu überprüfen, ob die Systeme, einschließlich der Ausstellung und Annahme von *CoC-Dokumenten*, immer noch wirksam funktionieren.
- Es wird erwartet, dass die Umsetzung von *Korrekturmaßnahmen*, die aufgrund während des *Zertifizierungsaudits* festgestellter *geringfügiger Nichtkonformitäten* erforderlich sind, mindestens vor dem *Überwachungsaudit* begonnen wird.
- Nach dem *Zertifizierungszeitraum* von drei Jahren ist zur Erneuerung *CoC-Zertifizierung* ein *Rezertifizierungsaudit* erforderlich, gefolgt von einem weiteren *Überwachungsaudit* innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Monaten, je nach *Gesamtreifegrad* des *zertifizierten Betriebs*.

H. Begleitdokumente

Die folgenden Dokumente enthalten ergänzende Informationen, die bei der Umsetzung des **ASI CoC Standard** helfen sollen:

- **ASI CoC Standard – Leitfaden**
- **ASI Assurance Manual**
- **ASI Claims Guide**
- **Glossar der ASI**

Der **ASI Performance Standard** enthält Anforderungen, die auch für *Betriebe* gelten, die den **ASI CoC Standard** anwenden. Der **ASI Performance Standard** legt Grundsätze und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance in der *Aluminium-Wertschöpfungskette* fest und sollte in Verbindung mit dem **ASI CoC Standard** gelesen werden.

I. Überprüfung

Die ASI verpflichtet sich, diese Version des *Standards* bis 2027, fünf Jahre nach der ersten Veröffentlichung, oder bei Bedarf auch früher, zu formell zu überprüfen. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können von interessierten Parteien jederzeit eingereicht werden und die ASI wird diese zur Berücksichtigung beim nächsten Überprüfungsprozess dokumentieren. Die ASI wird die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und *Mitgliedern* fortführen, um sicherzustellen, dass diese *Standards* relevant und umsetzbar bleiben.

J. Messung der Auswirkungen

Das ASI Monitoring and Evaluation (M&E)-Programm soll die Auswirkungen der ASI-Zertifizierung bewerten. Auswirkungen sind langfristige Veränderungen in den Nachhaltigkeitsbereichen, auf die der Standard ausgerichtet ist, und für den Erfolg von Standardprogrammen ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie nachvollzogen werden können und ihre Effektivität nachweisbar ist. Mit dem M&E-Programm misst die ASI kurz- und mittelfristige Veränderungen, um herauszufinden, wie diese zu langfristigen Auswirkungen beitragen können und wie das Zertifizierungsprogramm der ASI im Laufe der Zeit verbessert werden kann.

Die ASI beabsichtigt, sich bei der Umsetzung dieses Programms an den ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standards v2.0 (2014) (ISEAL-Leitfaden zur Bewertung der Auswirkungen von Sozial- und Umweltstandards) zu halten. Im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen ist die ASI an ihre **Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen** und ihre **Vertraulichkeitsrichtlinie** gebunden. Diese Richtlinien stehen auf der [ASI-Website](#) zur Verfügung.

K. Aufbau dieses Standards

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der **ASI CoC Standard** umfasst 11 Abschnitte, die in 3 Teile gegliedert sind.
- *Kursiv gedruckter Text beschreibt Hintergrund und Absicht jedes Abschnitts, ist jedoch nicht normativ.*
- Die prüfbaren Kriterien sind in jedem Abschnitt nummeriert (z. B. „1.1“).
- Alle gebräuchlichen Begriffe und Abkürzungen (z. B. „Betrieb“) sind im separaten **Glossar der ASI** definiert.

Die 3 Teile und 11 Abschnitte sind wie folgt gegliedert:



ASI Chain of Custody (CoC) Standard

A. Allgemeines CoC-Management (Abschnitte 1 - 2)

1. Managementsystem und Verantwortlichkeiten

Abschnitt 1 legt die allgemeinen Elemente von Managementsystemen dar, die ein Betrieb zur effektiven Umsetzung des **ASI CoC Standard** benötigt. Ein Betrieb kann eine einzelne Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten haben, muss jedoch unter der Kontrolle eines ASI-Mitglieds stehen, um ihn mit den Verpflichtungen einer ASI-Mitgliedschaft und dem **ASI-Beschwerdeverfahren** in Verbindung bringen zu können. Die Kriterien in diesem Abschnitt können in der Regel in vorhandene Managementsysteme integriert werden, die für die Verwaltung von Vertrieb, Beschaffung und Bestand relevant sind.

- 1.1 **ASI-Mitgliedschaft.** Der Betrieb, der eine CoC-Zertifizierung beantragt, muss ein angesehenes ASI-Mitglied der Mitgliederklassen *Produktion und Verarbeitung* oder *Industrielle Anwender* sein, oder unter der Kontrolle eines solchen ASI-Mitglieds stehen und sich dadurch verpflichten, die Verpflichtungen einer ASI-Mitgliedschaft und das **ASI-Beschwerdeverfahren** einzuhalten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.2 **CoC-Managementsystem.** Der Betrieb muss in allen *Betriebsstätten* innerhalb des CoC-Zertifizierungsumfangs des Betriebs, die im Besitz von CoC-Material sind, über ein Managementsystem verfügen, das alle anwendbaren Anforderungen des **ASI CoC Standard** erfüllt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.3 **Überwachung des CoC-Managementsystems.** Der Betrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass das Managementsystem für Kriterium 1.2 regelmäßig überprüft und aktualisiert wird, um die mit der Implementierung gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und mögliche Bereiche mit *Nichtkonformitäten* anzugehen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.4 **Vertreter der Geschäftsleitung.** Der *Betrieb* muss mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* haben, der die Gesamtverantwortung und Befugnis hat, die Erfüllung der Anforderungen des **ASI CoC Standard** durch den *Betrieb* zu gewährleisten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.5 **Kommunikation und Schulung.** Der *Betrieb* hat Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen einzuführen und umzusetzen, um das Personal für seine Verantwortlichkeiten gemäß dem **ASI CoC Standard** zu sensibilisieren und ihm die entsprechenden Kenntnisse für deren Erfüllung zu vermitteln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.6 **Dokumentenmanagement.** Der *Betrieb* hat aktuelle Aufzeichnungen über alle anwendbaren Anforderungen des **ASI CoC Standard** zu führen und für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.7 **Berichterstattung an das ASI Secretariat.** Der *Betrieb* hat dem *ASI Secretariat* bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das Ende eines jeden Kalenderjahres folgt, die folgenden Informationen (soweit zutreffend) mittels des entsprechenden Berichtsformulars mitzuteilen:

- a. *Ein- und Ausgangsmengen von CoC-Material/ien* an den/vom *zertifizierten Betrieb* im Kalenderjahr.
- b. *Ein- und Ausgangsmengen an anerkanntem Schrott* an den/vom *zertifizierten Betrieb* im Kalenderjahr.
- c. *Zu- und Abflussmengen von Nicht-CoC-Material/ien* vom/an den *zertifizierten Betrieb* im Kalenderjahr.
- d. *Positiver Saldo*, der auf den folgenden *Materialabrechnungszeitraum* übertragen wird, falls vorhanden.
- e. Ggf. genutzter *positiver Saldo*.
- f. In Anspruch genommene *interne Überziehung* aus dem folgenden *Materialabrechnungszeitraum*, falls vorhanden.

Bei *Betrieben* mit mehr als einer Art von *CoC-Materialausgang*:

- g. *Mengen an CoC-Material/ien*, die im Kalenderjahr zwischen Tätigkeiten in der Lieferkette innerhalb des *CoC-zertifizierten Betriebs* weitergegeben wurden (*innerbetrieblicher Flüsse*).

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2. Externe Auftragnehmer

Externe Auftragnehmer werden ermutigt, eine eigene CoC-Zertifizierung einzuholen. Es ist jedoch bekannt, dass die Einführung einer CoC-Zertifizierung bei langen oder flexiblen Lieferketten oder in kleineren Unternehmen oft Herausforderungen mit sich bringt. Abschnitt 2 bietet Betrieben, die eine CoC-Zertifizierung anstreben, die Möglichkeit zur Auslagerung der Verarbeitung, Behandlung oder Herstellung von CoC-Material in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle an nicht CoC-zertifizierte externe Auftragnehmer, indem diese in ihren eigenen CoC-Zertifizierungsumfang aufgenommen werden.

- 2.1 **Zertifizierungsumfang.** Jeder externe Auftragnehmer ohne CoC-Zertifizierung, der das CoC-Material eines Betriebs für die Weiterverarbeitung, Behandlung oder Fertigung in seinen Besitz nimmt, ist im CoC-Zertifizierungsumfang des Betriebs anzugeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium findet Anwendung, wenn der *Betrieb externe Auftragnehmer* einsetzt, die CoC-Material in Besitz nehmen, bei dem es sich um sein Eigentum handelt bzw. das unter seiner Kontrolle steht.

- 2.2 **Kontrolle über CoC-Material.** Betriebe, die externe Auftragnehmer in ihren CoC-Zertifizierungsumfang einbeziehen möchten, haben sicherzustellen, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:
- Der *Betrieb* besitzt das rechtliche Eigentum an oder die Kontrolle über sämtliches CoC-Material, das von externen Auftragnehmern verwendet wird.
 - Externe Auftragnehmer dürfen die Verarbeitung, Behandlung oder Herstellung von CoC-Material nicht an einen anderen Auftragnehmer auslagern.
 - Der *Betrieb* hat das Risiko einer möglichen Nichtkonformität mit dem **ASI CoC Standard**, das sich aus der Beauftragung jedes externen Auftragnehmers innerhalb des Zertifizierungsumfangs ergibt, bewertet und auf der Grundlage dieser Risikobewertung festgestellt, dass das Risiko akzeptabel ist.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium findet Anwendung, wenn der *Betrieb externe Auftragnehmer* einsetzt, die CoC-Material in Besitz nehmen, bei dem es sich um sein Eigentum handelt bzw. das unter seiner Kontrolle steht.

- 2.3 **Angaben zur Menge des ausgegebenen und zurückgegebenen CoC-Materials.** Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass der externe Auftragnehmer dem *Betrieb* nach Abschluss des Materialabrechnungszeitraums des Betriebs (oder auf Verlangen des Betriebs auch häufiger) Informationen über die Ausgangsmenge an CoC-Material sowie die Menge an zurückgegebenem CoC-Material zukommen lässt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium findet Anwendung, wenn der *Betrieb externe Auftragnehmer* einsetzt, die CoC-Material in Besitz nehmen, bei dem es sich um sein Eigentum handelt bzw. das unter seiner Kontrolle steht.

- 2.4 **Übereinstimmung der Zu- und Abflussmengen von CoC-Material zum/vom externen Auftragnehmer.** Der *Betrieb* muss über Systeme verfügen, mit deren Hilfe er überprüfen kann, ob die *Ausgangsmenge* an *CoC-Material* bzw. die Menge des vom *externen Auftraggeber* zurückgegebenen *CoC-Materials* mit der dem *externen Auftragnehmer* zur Verfügung gestellten *Eingangsmenge* an *CoC-Material* übereinstimmt und hat die Mengen im *Materialbuchhaltungssystem* zu erfassen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium findet Anwendung, wenn der *Betrieb externe Auftragnehmer* einsetzt, die *CoC-Material* in Besitz nehmen, bei dem es sich um sein Eigentum handelt bzw. das unter seiner *Kontrolle* steht.

- 2.5 **Fehler (externer Auftragnehmer).** Wird nach der Auslieferung von *CoC-Material* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und der *externe Auftragnehmer* den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium findet Anwendung, wenn der *Betrieb externe Auftragnehmer* einsetzt, die *CoC-Material* in Besitz nehmen, bei dem es sich um sein Eigentum handelt bzw. das unter seiner *Kontrolle* steht.

B. Bestätigung anerkannter Eingänge von CoC- und Nicht-CoC-Material (Abschnitte 3 - 7)

3. Primäraluminium: Kriterien für ASI-Bauxit, ASI-Aluminiumoxid und ASI-Aluminium

Eine Produktkette muss einen Ausgangspunkt haben, bei dem es sich im Fall von Aluminium entweder um Primär- oder Recyclingaluminium handelt. Abschnitt 3 konzentriert sich auf Primäraluminium und verlangt, dass ASI-Bauxit aus Bauxitminen stammt und von Aluminiumoxidraffinerien und Aluminiumhütten weiterverarbeitet wird, die ebenfalls nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.

- 3.1 **ASI-Bauxit.** Ein im *Bauxitabbau* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Bauxit* nur aus Bauxitminen gewonnen wird, die:
- a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind.
 - b. nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.
 - c. *ASI-Bauxit* entweder:
 - i. direkt von einem anderen *ASI CoC-zertifizierten Betrieb*, oder

- II. über einen *Händler* beziehen, wenn der *ASI CoC-zertifizierte Betrieb*, der die Quelle des *ASI-Bauxits* ist, identifiziert werden und ein geprüftes *CoC-Dokument* vorlegen kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für Bauxitminen.

- 3.2 **ASI-Aluminiumoxid.** Ein in der *Aluminiumoxidraffination* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Aluminiumoxid* nur von Aluminiumoxidraffinerien hergestellt wird, die:
- a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen, und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind.
 - b. nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.
 - c. *ASI-Bauxit* entweder:
 - I. direkt von einem anderen *ASI CoC-zertifizierten Betrieb*, oder
 - II. über einen *Händler* beziehen, wenn der *ASI CoC-zertifizierte Betrieb*, der die Quelle des *ASI-Bauxits* ist, identifiziert werden und ein geprüftes *CoC-Dokument* vorlegen kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für Aluminiumoxidraffinerien.

- 3.3 **ASI-Aluminium.** Ein in der *Aluminiumverhüttung* tätiger *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Aluminium* nur von Aluminiumhütten hergestellt wird, die:
- a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen, und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind.
 - b. nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.
 - c. *ASI-Aluminiumoxid* entweder:
 - I. direkt von einem anderen *ASI CoC-zertifizierten Betrieb*, oder
 - II. über einen *Händler* beziehen, wenn der *ASI CoC-zertifizierte Betrieb*, der die Quelle des *ASI-Aluminiumoxids* ist, identifiziert werden und ein geprüftes *CoC-Dokument* vorlegen kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für Aluminiumhütten.

4. Recyclingaluminium: Kriterien für anerkannten Schrott

Recyclingaluminium ist der zweite mögliche Ausgangspunkt für die Produktkette von *ASI-Aluminium*. Der **ASI CoC Standard** geht davon aus, dass der erste *Betrieb* in der Produktkette von recyceltem *CoC-Material* ein Umschmelzwerk und/oder eine Schmelzhütte für Aluminium ist (die *Aluminiumaufbereitung* umfasst unter anderem die Rückgewinnung und Aufbereitung von Aluminium aus Krätze und anderen aluminiumhaltigen Abfällen). Abschnitt 4 verlangt, dass „*Know-your-Customer*“-Prinzipien auf Lieferanten von recycelbarem Schrottmaterial angewendet werden

(zudem gelten die Sorgfaltspflichten von Abschnitt 7). In diesem Abschnitt werden die Anforderungen des **ASI CoC Standard** für Betriebe festgelegt, die Recyclingaluminium aus recycelbarem Schrottmaterial herstellen.

- 4.1 **Recyclingaluminium.** Ein Betrieb, der Aluminium umschmilzt/aufbereitet, um Recyclingaluminium herzustellen, muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass ASI-Aluminium nur von Betriebsstätten hergestellt wird, die:
- a. im CoC-Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen, und/oder an denen der Betrieb ein rechtliches Interesse hat und die im CoC-Zertifizierungsumfang eines anderen CoC-zertifizierten Betriebs enthalten sind.
 - b. nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium.

- 4.2 **Anerkannter Schrott.** Ein Betrieb, der Aluminium umschmilzt/aufbereitet, darf anerkannten Schrott in seinem Materialbuchhaltungssystem nur ausweisen als:
- a. *Pre-Consumer-Schrott*, der:
 - I. der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* durch den Lieferanten gemäß Abschnitt 7 unterliegt und als *Ausgang* an ASI-Aluminium aus dem *Zertifizierungsumfang* des Betriebs ausgewiesen wird, der in einem geschlossenen Kreislauf als *Schrott* über eine nicht *zertifizierte Betriebsstätte* zurück in den *Zertifizierungsumfang* des Betriebs verfolgt werden kann, oder
 - II. direkt von einem anderen ASI CoC-zertifizierten Betrieb mit dem dazugehörigen CoC-Dokument geliefert wird, oder
 - III. von einem Händler geliefert wird, wenn der ASI CoC-zertifizierte Betrieb, der die Quelle des *anerkannten Schrotts* ist, identifiziert werden und ein geprüftes CoC-Dokument vorlegen kann.
 - b. *Schrott*, der vom Betrieb als *Post-Consumer-Schrott* eingestuft wird und der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* durch den Lieferanten gemäß Abschnitt 7 unterliegt.
 - c. Aus Krätze und anderen aluminiumhaltigen Abfällen zurückgewonnenes Aluminium, das der Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* durch den Lieferanten gemäß Abschnitt 7 unterliegt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium.

- 4.3 **Dokumentenmanagement für Direktlieferanten von recycelbarem Schrottmaterial.** Ein Betrieb, der Aluminium umschmilzt/aufbereitet, muss über Systeme verfügen, die Folgendes erfassen:
- a. Identität, Inhaber und Produktionsstätte/n aller direkten Lieferanten von *recycelbarem Schrottmaterial*.
 - b. Alle Finanztransaktionen mit direkten Lieferanten von *recycelbarem Schrottmaterial*, wobei darauf zu achten ist, dass Barzahlungen entweder unter dem nach geltendem Recht festgelegten Höchstwert oder unter 10.000 US-Dollar (oder einem gleichwertigen Betrag) liegen, je nachdem, welcher Grenzwert niedriger ist, wenn die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenbar eine Verbindung besteht, getätigt wird.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für *Umschmelzwerke/Schmelzhütten für Aluminium*.

5. Gießereien: Kriterien für ASI-Aluminium

Sowohl für *Primäraluminium* als auch für *Recyclingaluminium* sind *Gießereien* der Punkt, an dem *Aluminium* für die anschließende *Materialumwandlung* und/oder *Herstellung* zu *massivem Metall* geformt wird. *Abschnitt 5* befasst sich mit den *Zertifizierungsanforderungen* für *Gießereien* sowie den *Zu- und Abflüssen an Flüssigmetall* und *Kaltmetall*, die *Bestandteil* des *Gießprozesses* sind.

- 5.1 **ASI-Aluminium.** Ein *Gießereiprodukte* herstellender *Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *ASI-Aluminium* nur von *Gießereien* hergestellt wird, die:
- a. im *CoC-Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* liegen, und/oder an denen der *Betrieb* ein rechtliches Interesse hat und die im *CoC-Zertifizierungsumfang* eines anderen *CoC-zertifizierten Betriebs* enthalten sind.
 - b. nach dem **ASI Performance Standard** zertifiziert sind.
 - c. *ASI-Aluminium* entweder:
 - I. direkt von einem anderen *ASI CoC-zertifizierten Betrieb*, oder
 - II. über einen *Händler* beziehen, wenn der *ASI CoC-zertifizierte Betrieb*, der die *Quelle* des *ASI-Aluminiums* ist, identifiziert werden und ein *geprüftes CoC-Dokument* vorlegen kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für *Gießereien*.

- 5.2 **Eindeutige Kennzeichnung.** Für die *Rückverfolgbarkeit* muss das *Materialbuchhaltungssystem* eines in der *Herstellung* von *Gießereiprodukten* tätigen *Betriebs* über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass *eindeutige Kennnummern*, die vom *Betrieb* physisch auf das *ASI-Aluminium* oder dessen *Verpackung* gestempelt und/oder gedruckt werden, den *Eingangsmengen* des *CoC-Materials* für den *Materialabrechnungszeitraum* dieses *Betriebs* zugeordnet werden können.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für *Gießereien*.

6. Post-Gießerei: Kriterien für ASI-Aluminium

Gießereiprodukte sind für eine *Vielzahl* von *Methoden der Halbzeugfertigung* und die anschließende *Materialumwandlung*, *nachgelagerte Fertigung* und *Verwendung* vorgesehen. *Lieferketten* ab der *Gießerei* („*Post-Gießerei*“) sind oft sehr *vielfältig* und/oder *fragmentiert*. *Abschnitt 6* gilt für *Post-Gießerei-Betriebe*, die *physisches ASI-Aluminium* direkt von *Gießereien* oder über einen anderen *nachgelagerten Betrieb* beziehen und den **ASI CoC Standard** nutzen, um *Aussagen* über ihre eigene *Produktion* von *ASI-Aluminium* zu machen.

- 6.1 **ASI-Aluminium von Post-Gießerei-Betrieben.** Ein *ASI-Aluminium* beziehender *Post-Gießerei-Betrieb* muss über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass er selbst *ASI-Aluminium* nur von *Betriebsstätten* herstellen lässt, die:

- a. im CoC-Zertifizierungsumfang des Betriebs liegen, und/oder an denen der Betrieb ein rechtliches Interesse hat und die im CoC-Zertifizierungsumfang eines anderen CoC-zertifizierten Betriebs enthalten sind.
- b. nachweisen können, dass sie sich innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI nach dem **ASI Performance Standard** zertifizieren lassen werden.
- c. ASI-Aluminium entweder:
 - I. direkt von einem anderen ASI CoC-zertifizierten Betrieb, oder
 - II. über einen Händler beziehen, wenn der ASI CoC-zertifizierte Betrieb, der die Quelle des ASI-Aluminiums ist, identifiziert werden und ein geprüftes CoC-Dokument vorlegen kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für *Post-Gießerei-Betriebsstätten*.

7. Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Nicht-CoC-Material, über einen Händler erworbenes CoC-Material und recycelbares Schrottmaterial

Abschnitt 7 verlangt von Betrieben, Lieferanten von Nicht-CoC-Material, von über einen Händler erworbenem CoC-Material und von recycelbarem Schrottmaterial einer Sorgfaltsprüfung hinsichtlich möglicher Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance zu unterziehen und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Risiken zu ergreifen. Das entspricht der Mission der ASI, eine verantwortungsvolle Beschaffung zu fördern. Es hindert Betriebe nicht daran, Materialien von Nicht-ASI-Lieferanten zu beziehen.

- 7.1 **Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung.** Der Betrieb hat eine Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Aluminium einzuführen und Lieferanten von Nicht-CoC-Material, von recycelbarem Schrottmaterial und von über einen Händler erworbenem CoC-Material zu vermitteln, die mindestens die folgenden Kriterien aus dem **ASI Performance Standard** berücksichtigt:
- a. 1.2 (Korruptionsbekämpfung),
 - b. 2.4 (Verantwortungsvolle Beschaffung),
 - c. 9.1 (Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht),
 - d. 9.8 (Konflikt- und Hochrisikogebiete).

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 7.2 **Risikobewertung und -eindämmung.** Der Betrieb hat die Risiken einer Nichteinhaltung seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung durch zumindest seine direkten (Tier 1) Lieferanten (einschließlich Händlern) von Nicht-CoC-Material, von recycelbarem Schrottmaterial und von über einen Händler erworbenem CoC-Material und anerkanntem Schrottmaterial zu bewerten, die Ergebnisse zu dokumentieren und eine messbare Risikoeindämmung vorzunehmen, sofern das Risiko negativer Auswirkungen festgestellt wird.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

7.3 **Beschwerdemechanismus.** Der *Betrieb* hat einen der Art, der Größenordnung und dem Einfluss des *Unternehmens* angemessenen *Beschwerdemechanismus* gemäß Kriterium 3.4 des **ASI Performance Standard** einzurichten, der interessierten Parteien die Äußerung von Bedenken hinsichtlich der Nichtbeachtung seiner *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung in seiner *Aluminium-Lieferkette* ermöglicht.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

C. CoC-Buchhaltung, -Dokumentation und -Aussagen (Abschnitte 8 - 12)

8. Mengenzbilanzsystem: CoC-Material und ASI-Aluminium

Das Mengenzbilanzsystem erfordert eine CoC-Zertifizierung jedes nachfolgenden Betriebs, der CoC-Material verarbeitet, um eine lückenlose Produktkette zu schaffen. Im Rahmen dieses Systems darf CoC-Material über einen festgelegten Zeitraum an einem beliebigen Punkt der Wertschöpfungskette mit Nicht-CoC-Material vermischt werden. Das Materialbuchhaltungssystem des Betriebs soll sicherstellen, dass der Ausgang an CoC-Materialien eines Betriebs den Eingang in seinen Zertifizierungsumfang verhältnismäßig nicht übersteigt. Es ist zu beachten, dass die Ausgangsmenge an CoC-Material laut **ASI CoC Standard** nicht als „teilweise CoC“ ausgewiesen werden darf – sind 20 % des Abflusses „CoC“, dann sind diese 20 % zu 100 % CoC (d. h. nicht der gesamte Abfluss ist „20 % CoC“).

8.1 **Materialbuchhaltungssystem.** Das Managementsystem des Betriebs muss ein Materialbuchhaltungssystem umfassen, das die Integrität der Mengenzbilanz von CoC-Material und anerkanntem Schrott innerhalb des Zertifizierungsumfangs sicherstellt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.2 **Materialabrechnungszeitraum.** Das Materialbuchhaltungssystem des Betriebs hat einen Materialabrechnungszeitraum von höchstens 12 Monaten vorzugeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.3 **Eingangs- und Zuflussmengen.** Der *Betrieb* hat für einen bestimmten Materialabrechnungszeitraum die Mengen jedes Eingangs an CoC-Material und anerkanntem Schrott sowie die Zuflussmengen an Nicht-CoC-Material und recycelbarem Schrottmaterial in den Zertifizierungsumfang zu erfassen. Die Zuflussmenge an anerkanntem Schrott und recycelbarem Schrottmaterial muss auf einer Bewertung des Aluminiumgehalts basieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.4 Ausgangsmengen von CoC-Material. Im betreffenden *Materialabrechnungszeitraum* hat der *Betrieb* die *Eingangsmengen* für jedes *CoC-Material* zu verwenden, um die verfügbaren Mengen an *CoC-Material* für den *Ausgang* proportional zu den Gesamtzuflüssen an *CoC-* und *Nicht-CoC-Materialien* nach Masse zu ermitteln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.5 Unteilbarkeit von CoC-Material. Die *Ausgangsmenge* an *CoC-Material*, die eine Teilmenge der Gesamtproduktion sein kann, ist als 100%iges *CoC-Material* auszuweisen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.6 Ausgangsmenge an anerkanntem Schrott. Erzeugt der *Betrieb Schrott* und möchte den entsprechenden Anteil als *anerkannten Schrott* ausweisen, hat er für den jeweiligen *Materialabrechnungszeitraum* denselben prozentualen Anteil wie für seinen *Ausgang* an *ASI-Aluminium* zu verwenden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt nur für *Betriebe*, die bei ihrer Verarbeitung *Pre-Consumer-Schrott* erzeugen und diesen als *anerkannten Schrott* ausweisen wollen, der zusammen mit einem *CoC-Dokument* (siehe Abschnitt 9) als *Eingang* für einen anderen *CoC-zertifizierten Betrieb* verwendet werden kann. Die Kriterien für *anerkannten Schrott* gelten nicht für *intern erzeugten Schrott*. Sie gelten nur, wenn er die Grenzen des Zertifizierungsumfangs überschreitet.

8.7 Übereinstimmung zwischen Eingangszufluss und Gesamtausgang. Über das *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* muss sichergestellt werden, dass die der gesamte *Ausgang* an *CoC-Material* und/oder *anerkanntem Schrott* den *Eingangszufluss* an *CoC-Material* und/oder *anerkanntem Schrott* während des *Materialabrechnungszeitraums* anteilig nicht übersteigt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.8 Interne Überziehung. Ist *CoC-Material* vertragsgemäß innerhalb eines bestimmten *Materialabrechnungszeitraums* an einen *Betrieb* zu liefern, aber von einem Ereignis *höherer Gewalt* betroffen, kann im *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* eine *interne Überziehung* vom folgenden *Materialabrechnungszeitraum* in Anspruch genommen werden.

- a. Die *interne Überziehung* darf 20 % der Gesamteingangsmenge an *CoC-Material* für den *Materialabrechnungszeitraum* nicht überschreiten.
- b. Die *interne Überziehung* darf die Menge des vom Ereignis *höherer Gewalt* betroffenen *CoC-Materials* nicht überschreiten.
- c. Die *interne Überziehung* ist im folgenden *Materialabrechnungszeitraum* wieder auszugleichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 8.9 **Positiver Saldo.** Hat ein *Betrieb* am Ende eines *Materialabrechnungszeitraums* einen *positiven Saldo* an *CoC-Material*, kann dieser auf den nächsten *Materialabrechnungszeitraum* übertragen werden.
- Im *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* muss die Übertragung eines *positiven Saldos* eindeutig ausgewiesen werden.
 - Ein *positiver Saldo*, der in einem *Materialabrechnungszeitraum* entstanden ist und in den nächsten *Materialabrechnungszeitraum* übertragen wird, verfällt am Ende dieses Zeitraums, wenn er nicht in Anspruch genommen wird.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

9. Ausstellung von CoC-Dokumenten

Das Mengensbilanzsystem beruht auf genauen *CoC-Informationen*, die Lieferungen von *CoC-Material* beigefügt sind. Im **ASI CoC Standard** werden die erforderlichen Unterlagen mit *CoC-Informationen* als *CoC-Dokumente* bezeichnet (eine Vorlage findet sich in Anhang 2 des Leitfadens zum **ASI CoC Standard**). *CoC-Informationen* werden von *Betrieben* häufig in ihre üblichen Lieferprozesse aufgenommen und stehen z. B. auf *Verkaufsrechnungen* oder *Lieferpapieren*. Nach Ermessen des Unternehmens können auch noch weitere Daten und Informationen in *CoC-Dokumente* aufgenommen werden, die jedoch korrekt und nachprüfbar sein müssen.

- 9.1 **CoC-Dokument.** Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung oder Übergabe von *CoC-Material* an andere *CoC-zertifizierte Betriebe* oder *Händler* ein *CoC-Dokument* beiliegt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern.

- 9.2 **Inhalt von CoC-Dokumenten.** Der *Betrieb* hat sicherzustellen, dass *CoC-Dokumente* mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- Ausstellungsdatum des *CoC-Dokuments*.
 - Referenznummer für das *CoC-Dokument*, die zu Überprüfungszwecken mit dem *Materialbuchhaltungssystem* des *Betriebs* verknüpft ist.
 - Identität, Adresse und *CoC-Zertifizierungsnummer* des *Betriebs*, der das *CoC-Dokument* ausstellt.
 - Identität und Adresse des Kunden, der das *CoC-Material* erhält, und, falls es sich um einen anderen *CoC-zertifizierten Betrieb* handelt, dessen *CoC-Zertifizierungsnummer*.
 - Der verantwortliche Mitarbeiter des *Betriebs*, der die Informationen im *CoC-Dokument* überprüfen kann.
 - Eine Erklärung mit dem Wortlaut „Die im *CoC-Dokument* angegebenen Informationen stimmen mit dem **ASI CoC Standard** überein.“
 - Art des in der Lieferung enthaltenen *CoC-Materials*.
 - Menge des in der Lieferung enthaltenen *CoC-Materials*.

- i. Menge des gesamten in der Lieferung enthaltenen *Materials*.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern.

- 9.3 **Nachhaltigkeitsdaten (optional)**. Der *Betrieb* kann auch die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten in das *CoC-Dokument* für dieses *CoC-Material* aufnehmen:
- a. Durchschnittlicher CO₂-Fußabdruck (vorzugsweise von der Wiege bis zum Werkstor) des *CoC-Materials* und die angewandte Bilanzierungsmethode.
 - b. Informationen zum Nachweis der Herkunft des *Aluminiums* gemäß Kriterium 9.8 des **ASI Performance Standard**.
 - c. Recyclinganteil, einschließlich der Methodik für *Pre-Consumer-Schrott* und *Post-Consumer-Schrott*, des *CoC-Materials*.

Bei Ausübung von Post-Gießerei-Tätigkeiten:

- d. *ASI-Zertifizierungsstatus* für den *ASI Performance Standard* für den *Betrieb* und/oder die *Betriebsstätte*, der/die das *CoC-Dokument* ausstellt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern.

- 9.4 **Ergänzende Informationen (optional)**. Enthält das *CoC-Dokument* *ergänzende Informationen* zum *Betrieb* oder *CoC-Material*, hat der *Betrieb* sicherzustellen, dass die *ergänzenden Informationen* durch *objektive Nachweise* belegt werden können.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern und *ergänzende Informationen* in *CoC-Dokumente* aufnehmen.

- 9.5 **Bestätigung von Informationen**. Der *Betrieb* muss über Systeme verfügen, mit deren Hilfe er auf angemessene Anfragen zur Bestätigung von Informationen in vom *Betrieb* ausgestellten *CoC-Dokumenten* reagieren kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern.

- 9.6 **Fehler (Lieferung)**. Wird nach der Auslieferung von *CoC-Material* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und die Empfängerpartei den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* an einen anderen *Betrieb* liefern.

10. Erhalt von CoC-Dokumenten

Betriebe, die CoC-Material bekommen, erhalten auch das vom Lieferanten ausgestellte zugehörige CoC-Dokument (Abschnitt 9). Die Überprüfung und Aufzeichnung dieser Informationen verbessern die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Mengensbilanzsystems.

10.1 **Überprüfung von CoC-Dokumenten.** Der *Betrieb* hat zu überprüfen, ob die erhaltenen CoC-Dokumente alle erforderlichen Informationen, wie in den Kriterien 9.2, 9.3 (optional) und 9.4 (optional) festgelegt, enthalten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* erhalten.

10.2 **Überprüfung der Übereinstimmung zwischen CoC-Dokumenten und CoC-Material.** Vor der Eingabe von Daten in sein *Materialbuchhaltungssystem* hat der *Betrieb* zu überprüfen, ob die Angaben in den erhaltenen *CoC-Dokumenten* mit dem zugehörigen *CoC-Material* oder *anerkanntem Schrott* übereinstimmen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* erhalten.

10.3 **Überprüfung der ASI CoC-Zertifizierung des Lieferanten.** Der *Betrieb* hat auf der ASI-Website regelmäßig zu überprüfen, ob sich Änderungen an der Gültigkeit und am Umfang der *ASI CoC-Zertifizierung* des Lieferanten ergeben haben, die den Status des gelieferten *CoC-Materials* oder *anerkannten Schrotts* beeinträchtigen könnten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* erhalten.

10.4 **Fehler (Erhalt).** Wird nach dem Erhalt von *CoC-Material* oder *anerkanntem Schrott* ein Fehler entdeckt, haben der *Betrieb* und die liefernde Partei den Fehler und die vereinbarten Schritte für dessen Behebung zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieses Fehlers zu vermeiden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, die *CoC-Material* erhalten.

11. Aussagen und Kommunikation

CoC-zertifizierte Betriebe werden ermutigt, mit ihren Kunden und Verbrauchern über ihre Förderung verantwortungsvoller Lieferketten zu kommunizieren. Alle Marketing- und Kommunikationsaussagen oder Darstellungen, die über die in CoC-Dokumenten enthaltenen Angaben hinausgehen, müssen mit den Zusicherungen der entsprechenden ASI-Standards und dem **ASI Claims Guide** übereinstimmen.

- 11.1 **Aussagen.** Macht der *Betrieb* Aussagen und/oder Darstellungen bezüglich *CoC-Material* außerhalb von *CoC-Dokumenten*, muss der *Betrieb* über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass:
- a. diese in einer Weise und Form gemacht werden, die dem *ASI Claims Guide* entspricht.
 - b. es nachprüfbare Belege gibt, um die gemachten Aussagen und/oder Darstellungen zu untermauern.
 - c. entsprechende Mitarbeiter angemessen geschult werden, um die Aussagen und/oder Darstellungen richtig zu verstehen und zu vermitteln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebe*, die außerhalb von *CoC-Dokumenten* Aussagen oder Darstellungen in Bezug auf *CoC-Material* machen.

Glossar

Das Glossar wurde in das globale Dokument Glossar der ASI ausgegliedert.



Aluminium Stewardship Initiative Ltd
(ACN 606 661 125)

www.aluminium-stewardship.org
info@aluminium-stewardship.org

